

AZ: 60 - we

Mitteilung-Nr.: 0187/2003/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	04.05.2006	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Kleine Anfrage von RF Bühse und RH
Rahlf vom 09.03.2006 betreffend Vergabe
von Vermessungsaufträgen**

B e g r ü n d u n g :

In der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 09.03.2006 wurde eine kleine Anfrage von RF Bühse und RH Rahlf betreffend die Vergabe von Vermessungsaufträgen gestellt. Nach Abfrage der in Frage kommenden Fachdienst wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

Frage 1:Wie viele Vermessungsaufträge wurden in den letzten 3 Jahren vergeben und in welcher Höhe?

Eine eindeutige Bezifferung der erteilten Vermessungsaufträge über die erteilten Aufträge an das Katasteramt hinaus ist nicht möglich, da die erforderlichen Vermessungsarbeiten im Rahmen der abgeschlossenen Einzelvorgänge z.B. bei Ingenieuraufträgen enthalten sind und entweder von der Büros selbst oder durch von ihnen beauftragte Vermessungsbüros durchgeführt wurden.

Für die bei der Arbeitsgruppe Bauverwaltung/Zentrale Vergabestelle/Controlling vorliegenden Abrechnungen der an das Katasteramt erfolgten Vermessungsaufträge der Fachdienste 61, 65, 66 und 92 ergibt sich folgendes Bild:

<u>Jahr</u>	<u>Anzahl der Vermessungsaufträge</u>	<u>abgerechnete Summe</u>
2003	48	140.299,76 €
2004	32	80.475,32 €
2005	11	23.895,14 €

Darüber hinaus haben die Fachdienste Folgendes mitgeteilt:

FD 65: Im Jahr 2005 sind 3 Aufträge an ein Neumünsteraner Vermessungsbüro mit insgesamt 8.405,61 € und 2 noch nicht abgerechnete Aufträge an das Katasteramt gegangen.

FD 12: In den Jahren 2003 bis 2005 sind Vermessungsaufträge an Vermessungsbüros in Neumünster als auch im Umland und an das Katasteramt vergeben worden. Eine detaillierte Auflistung ist nicht möglich, da sich die Aufträge in den jeweiligen Einzelakten befinden.

FD 66: Für die Objektbearbeitung von Tiefbau- und Grünflächenmassnahmen sind überwiegend Vermessungsarbeiten für die Bestands- und Entwurfsplanerstellung und die Achsabsteckung erforderlich. Diese Arbeiten erfolgen in vorab festgestellten Grenzen des öffentlichen Bereichs. Diese Arbeiten können auch durch bei Ingenieurbüros beschäftigten Vermessungstechnikern erledigt werden, die keine ÖBVI's sind.

In den letzten 3 Jahren wurden Ingenieurverträge für verschiedene Straßen- und Kanalobjekte vergeben, in denen auch Vermessungsarbeiten abgewickelt wurden. Andere Vermessungsarbeiten werden für die Bestandsplanerstellung der Baumaßnahmen über die Baufirmen beauftragt und geleistet.

Im Jahre 2003 wurde ein großer Teil dieser Vermessungsarbeiten vom Katasteramt ausgeführt.

Im Jahre 2004 schrieb der FD 66 die Maßnahme „Vermessung und Erstellung von Bestandsplänen“ beschränkt aus. An dieser Ausschreibung beteiligten sich 4 Büros aus Neumünster und 2 Büros aus der Region. Den Auftrag in Höhe von 16.230,72 erhielt das Ingenieurbüro Schmidt & Partner aus Bad Bramstedt als wirtschaftlichster Bieter.

Zur Klärung von eindeutigen Grenzverläufen im Zusammenhang von Baumaßnahmen wurden vom FD 66 im Jahr 2005 insgesamt 3 Aufträge (ca. 5.000,00 €) an Vermessungsbüros (ÖbVI) aus Neumünster erteilt. In den Jahren davor wurde für diese Arbeiten das Katasteramt beauftragt.

FD 92: Bezug nehmend auf die Anfrage wurde mitgeteilt, dass bei allen Grundstücksan- bzw. Verkäufen im entsprechenden Grundstückskaufvertrag folgende Formulierung enthalten ist: „mit der Vermessung wird das Katasteramt/ der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur beauftragt“. Die Kosten der Vermessung trägt der Verkäufer/Verkäuferin bzw. Ankäufer/Ankäuferin. Beauftragt wird sodann das vom Verkäufer/Verkäuferin bzw. Ankäufer/Ankäuferin gewünschte Vermessungsbüro bzw. das Katasteramt.

FD 61: Vermessungsaufträge wurden nur an das Katasteramt vergeben.

Frage 2: Wie viele Aufträge gingen in dieser Zeit an Neumünsteraner Vermessungsbüros?

Siehe Beantwortung zu Frage 1

Frage 3: Nach welchen Kriterien wurden die Aufträge vergeben?

Aufgrund der Auftragssummen der meisten Vermessungsaufträge zwischen ca. 500,00 € und rd. 5.000,00 € erfolgte in der Regel eine freihändige Vergabe. Dabei wurde in der Vergangenheit aufgrund des mit dem Land geschlossenen Vertrages weitgehend eine Beauftragung des Katasteramtes vorgenommen, die sich in den letzten drei Jahren – siehe dazu die Ausführungen zu Frage 1 – jedoch stetig verringerte.

Frage 4: Gibt es einen Vertrag zwischen der Stadt und dem Land bez. Der Erledigung von Vermessungsaufgaben?

Wenn ja, was beinhaltet dieser?

Zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Neumünster existiert seit dem 06. November 1945 eine vertragliche Beziehung über die Wahrnehmung von Stadtvermessungsaufgaben der Stadt Neumünster durch das Katasteramt. Zur Zeit hat die Vertragsfassung vom 20./21.05.2001 Gültigkeit, die durch Änderungsvertrag vom 04./09.02.2005 auf das Katasteramt Segeberg geändert wurde.

§ 1 des Vertrages beinhaltet dazu folgendes:

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Katasteramt Segeberg übernimmt die vermessungstechnischen und kartentechnischen Arbeiten, die unmittelbar städtischen Zwecken dienen oder im Interesse der Stadt Neumünster liegen. Unberührt bleibt das Recht der Stadt, vermessungstechnische Arbeiten durch eigene vermessungstechnische Kräfte ausführen zu lassen oder an freiberufliche Vermessungsingenieure zu vergeben.
- (2) Zu den möglichen dem Katasteramt übertragenden Arbeiten gehören insbesondere:
 1. Durchführung von Fortführungsvermessungen (Teilungsvermessungen, Grenzherstellungen, Gebäudeeinmessungen) an Grundstücken der Stadt und für städtische Zwecke,
 2. Herstellung, Lieferung und Fortführung von Planunterlagen für die städtische Bau- und Grundstücksverwaltung sowie die Richtigkeitsbescheinigung auf Bauleitplänen,
 3. Lage- und höhenmäßige Absteckung von Bauwerken der Stadt,
 4. Verwaltungs- und vermessungstechnische Durchführung von Bodenordnungsverfahren (Umlegung, Grenzregelung),
 5. Bauwerksbeobachtungen für Bauwerke der Stadt,
 6. Anfertigung und Fortführung von Sonderkarten und Übersichtskarten nach Absprache,
 7. Lieferung von Auszügen aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters,
 8. Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen und Bescheinigungen nach § 1026 BGB,
 9. Prüfung von Lageplänen im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren,
 10. Vergabe von Hausnummern.

Gemäß § 2 Absatz 1 des mit dem Land geschlossenen Vertrages werden Eilaufträge der Stadt durch das Katasteramt bevorzugt bearbeitet.

Die Aufgaben der Ziffer 4 werden seit dem 01.05.2005 durch die Stadt selbst wahrgenommen.

Frage 5a: Sind die Bedingungen für die Auftragsvergabe für Vermessungsbüros und dem Katasteramt die gleichen?

Ja

Frage 5b: Entstehen auch bei beiden die gleichen Kosten?

Ja.

Rechtsgrundlage für die Abrechnungen des Katasteramtes ist die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO vom 31.10.2001 in der zur Zeit geltenden Fassung). Diese Gebührenordnung ist auch gemäß § 2 Absatz 1 der Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VergVO – ÖbVI vom 24.01.1985 in der zur Zeit geltenden Fassung) von den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren anzuwenden.

Gleiches trifft auf Vermessungen nach den Vorschriften des Teiles XIII der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zu.

Frage 6: Welche Vermessungsstelle ist mit der Vermessung des Baugebietes Stoverbergskamp beauftragt?

Mit der Erstellung der Plangrundlage für den Bebauungsplan wurde seitens des FD 61 das Katasteramt Segeberg beauftragt. Gleichfalls wurde das Katasteramt Segeberg durch den FD 92 mit der Vermessung der Baugrundstücke beauftragt während die Vermessung der Straße im Rahmen der Bauausführung vergeben wird.

Frage 7: Wird die Stadt in Zukunft Neumünsteraner Büros bevorzugen?

Eine Bevorzugung ortsansässiger Firmen ist aus der Sicht des Vergaberechtes im Hinblick auf die in § 2 VOL/A und § 7 Absatz 1 VOL/A festgelegten Vergabegrundsätze nicht statthaft.

Im Auftrag

(Wengel)